



**Braunschweig, den 29.08.2022**

**Vereinfachte Flurbereinigung Vogelmoor,  
Landkreis Gifhorn 301;  
4.1.2 - GF 301 - 010**

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung**

In der Vereinfachten Flurbereinigung Vogelmoor, Landkreis Gifhorn 301, wird nach § 65 und § 62 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die

#### **vorläufige Besitzeinweisung für Teilbereiche in den Gemarkungen Barwedel und Ehra-Lessien mit Wirkung vom 01. Oktober 2022**

angeordnet.

Die neue Feldeinteilung ist den Beteiligten bekannt, Überleitungsbestimmungen sind nicht notwendig.

Nur die Beteiligten, die von der neuen Feldeinteilung betroffen sind, erhalten einen Nachweis über die neuen Flächen und eine Kopie dieser Anordnung per Post übersandt.

In diesem Zusammenhang ist ab 2022 darauf zu achten, dass bei Anträgen auf Agrarförderung die neu zugeteilten Flächen maßgeblich sind.

Bei Verpachtung ist der Pächter zwingend über die Änderungen zu informieren.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung hat für die Beteiligten folgende Wirkungen:

1. Die Beteiligten haben die neuen Grundstücke spätestens zu den festgelegten Zeitpunkten in Besitz, Verwaltung und Nutzung zu übernehmen.
2. Nach § 66 FlurbG gehen mit diesem Zeitpunkt der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke auf den in der neuen Feldeinteilung benannten Empfänger über.
3. Soweit an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besondere Rechtsverhältnisse bestehen, gilt der Empfänger als Eigentümer der neuen Grundstücke. Insbesondere treten die Erzeugnisse der neuen Grundstücke in rechtlicher Beziehung an die Stelle der Erzeugnisse der alten Grundstücke.

Die rechtlichen Wirkungen dieser vorläufigen Besitzeinweisung enden mit der Ausführung des Flurbereinigungsplans (§§ 61 und 63 FlurbG).

Die Eigentumsverhältnisse werden durch die vorläufige Besitzeinweisung nicht berührt. Das Eigentum an den neuen Grundstücken geht auf die Beteiligten erst zu dem in der

Ausführungsanordnung bestimmten Zeitpunkt über. Sie wird in einem späteren Verfahrensabschnitt erlassen.

**Begründung:**

Die Voraussetzungen für die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG sind für einzelne Teilbereiche des Verfahrens erfüllt. Diese Teilbereiche liegen in den Gemarkungen Barwedel und Ehra-Lessien. Die Grenzen der neuen Grundstücke sind den Beteiligten bekannt.

Endgültige Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor. Das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung ist erforderlich, um den Beteiligten die Bewirtschaftung ihrer neuen Grundstücke schon vor Abschluss des Verfahrens zu ermöglichen und dadurch die geplanten Wiedervernässungsmaßnahmen im NSG Vogelmoor ausführen zu können.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Friedrich-Wilhelm-Str. 3, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Vandrey